

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
I C 1
925-2167

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über öffentliche Fernsehdarbietungen der DFB-Pokalfinalspreise und Fußballspiele der Welt- und Europameisterschaften in der Außengastronomie im Land Berlin
(Sportereignisse-Verordnung Berlin - SpV Bln)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
über
öffentliche Fernsehdarbietungen der DFB-Pokalfinalspreise und Fußballspiele der Welt-
und Europameisterschaften
in der Außengastronomie im Land Berlin
(Sportereignisse-Verordnung Berlin - SpV Bln)**

Vom 20.04.2026

Auf Grund des § 17 Satz 1 und 2 Nummer 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für öffentliche Fernsehdarbietungen der DFB-Pokalfinalspiele sowie der Fußballspiele der Welt- und Europameisterschaften im Rahmen des Betriebs von Außen- gastronomie im Land Berlin, soweit diese im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften betrieben wird. Öffentliche Fernsehdarbietungen nach Satz 1 sind im Freien stattfindende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit

(1) Die Immissionsrichtwerte gemäß § 9 der Veranstaltungslärm-Verordnung vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2025 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung finden im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin auf Veranstaltungen nach § 1 keine Anwendung.

(2) § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bleibt unberührt.

§ 3

Anforderungen an die Durchführung von Veranstaltungen

Für Veranstaltungen nach § 1 gelten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die folgenden Anforderungen:

1. die Fußballspiele dürfen nur direkt übertragen werden;
2. soweit die Direktübertragung kein Spiel mit deutscher Beteiligung oder das Finalspiel einer Welt- oder Europameisterschaft betrifft, ist sie unzulässig, wenn
 - a) an Freitagen, Sonnabenden und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen oder im Rahmen der Finalrunde (K.-o.-Phase) einer Welt- oder Europameisterschaft der Anpfiff des Spiels nach 21 Uhr und vor 6 Uhr der gesetzlichen Zeit gemäß § 4 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18. Juli

2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung angesetzt ist oder

- b) von Sonntag bis Donnerstag im Rahmen der Vorrunde (Gruppenphase) einer Welt- oder Europameisterschaft der Anpfiff des Spiels nach 20 Uhr und vor 6 Uhr der gesetzlichen Zeit gemäß § 4 des Einheiten- und Zeitgesetzes angesetzt ist;
- 3. während der Direktübertragung dürfen nur solche Tonwiedergabegeräte eingesetzt werden, die der Direktübertragung unmittelbar dienen;
- 4. die eingesetzten Tonwiedergabegeräte sind so zu platzieren, dass die nächst gelegenen Wohnungen und ähnliche schutzbedürftige Räume nicht direkt beschallt werden;
- 5. die Lautstärke der Tonwiedergabegeräte ist auf das für die Direktübertragung unbedingt notwendige Maß zu reduzieren;
- 6. die Direktübertragung darf 15 Minuten vor Anpfiff des Spiels beginnen und bis 15 Minuten nach Spielende dauern; sofern sich an das Spiel eine Siegerehrung anschließt, darf die Direktübertragung bis 15 Minuten nach Beendigung der Siegerehrung erfolgen;
- 7. für die Dauer der Direktübertragung ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die im Fall von Beschwerden jederzeit erreichbar sein muss; Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der Person sind außen am Eingangsbereich der Gastronomie gut einsehbar auszuhängen;
- 8. Beschwerden, die von der Polizei sowie zuständigen Ordnungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen als berechtigt anerkannt werden, ist unverzüglich abzuhelpfen;
- 9. die Benutzung von Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen und ähnlichen lärmerzeugenden Musikinstrumenten und Geräten sowie von Pyrotechnik ist zu unterbinden und
- 10. lärmintensive, für die Veranstaltung notwendige Auf- und Abbauarbeiten sind nur an Werktagen zwischen 8 und 20 Uhr zulässig.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Die Verbote der §§ 3 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Für die Ermittlung und Beurteilung sowie die Bewertung der Zumutbarkeit der von Veranstaltungen nach § 1 verursachten Geräuschemissionen im Einzelfall gelten die Regelungen der Veranstaltungslärm-Verordnung.

(3) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Veranstaltungen nach § 1 ausgehen, kann die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen auf Grundlage des § 16 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie des § 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung zum 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung treffen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit der Verordnung über öffentliche Fernsehdarbietungen der DFB-Pokalfinalsple und Fußballspiele der Welt- und Europameisterschaften in der Außengastronomie im Land Berlin werden die von der Verordnung erfassten Veranstaltungen gegenüber dem Regelbetrieb von Außengastronomie immissionsschutzrechtlich begünstigt. Ausdrücklich hinzuweisen ist darauf, dass die Verordnung die jeweiligen Sportereignisse der Männer und Frauen erfasst. Die herausragende Bedeutung dieser nationalen und internationalen Sportereignisse rechtfertigt diese Begünstigung. Öffentliche Fernsehdarbietungen von Fußballspielen im Rahmen dieser Sportereignisse erfreuen sich erfahrungsgemäß großer Beliebtheit, weshalb auch von einer allgemeinen Akzeptanz solcher Veranstaltungen auszugehen ist. Auch die Bundesregierung ging von der herausragenden Bedeutung öffentlicher Fernsehdarbietungen im Rahmen der Europameisterschaft 2024 aus (vgl. Begründung zur „Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024“, BR-Drs. 142/24, S. 6). Eine entsprechende Verordnung soll auf Bundesebene auch zur diesjährigen Weltmeisterschaft mit gleicher Begründung erlassen werden. Diese Regelungen finden im Land Berlin allerdings keine Anwendung, weil mit der Veranstaltungslärm-Verordnung sowie dieser Verordnung spezielle landesrechtliche Vorgaben für Veranstaltungen im Freien existieren.

Die immissionsschutzrechtliche Begünstigung der von der Verordnung erfassten Veranstaltungen liegt zunächst darin, dass insoweit auf eine behördliche Vorabkontrolle im Rahmen eines landes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verzichtet wird (§ 2). Stattdessen werden allgemeingültige materiell-rechtliche Anforderungen an die Durchführung der Veranstaltungen eingeführt (§ 3). Bei Einhaltung dieser Anforderungen ist regelmäßig davon auszugehen, dass von der betreffenden Veranstaltung keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Zu betonen ist allerdings, dass die Prüfung des Vorliegens von schädlichen Umwelteinwirkung der behördlichen Prüfung des Einzelfalls vorbehalten bleibt. Stellt die zuständige Behörde im Einzelfall fest, dass ein Verstoß gegen die nach § 4 Absatz 1 weiter geltenden Verbote des §§ 3 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vorliegt, kann sie trotz der Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen des § 3 eingreifen. Ein solcher Fall kann etwa vorliegen, wenn der Außengastronomiebetrieb im unmittelbaren Einwirkungsbereich einer besonders lärmsensiblen Einrichtung liegt und die Fernsehübertragungen die üblichen Außengastronomiegeräusche erheblich übersteigen. Für die Ermittlung und Beurteilung sowie die Bewertung der Zumutbarkeit der im Einzelfall

verursachten Geräuschimmissionen gelten die Vorgaben des Veranstaltungslärm-Verordnung (§ 4 Absatz 2). Die zuständigen Behörden sind ausdrücklich dazu befugt und auch angehalten, bei Kenntnis von Verstößen gegen die gesetzlichen Lärmschutzvorgaben zum Schutz der betroffenen Nachbarschaft einzugreifen.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

§ 1 Satz 1 legt den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Öffentliche Fernsehdarbietungen im Sinne des § 1 Satz 1 liegen nur vor, wenn sie im Rahmen des Betriebs der Außengastronomie allgemein zugänglich sind. Damit werden insbesondere Übertragungen der Finalspiele des DFB-Pokals sowie der Fußballspiele der Welt- und Europameisterschaften im Privatbereich vom Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen. Die Verordnung gilt damit beispielsweise dann nicht, wenn Fernsehdarbietungen auf privaten Terrassen oder Balkonen oder in Gärten gezeigt werden. Die Verordnung ermöglicht nur Direktübertragungen bzw. „Live-Übertragungen“ (vgl. § 3 Nummer 1). Der Begriff Fernsehdarbietungen erfasst insofern auch Livestream-Übertragungen.

§ 1 Satz 1 legt ferner fest, dass die Verordnung nur für Einrichtungen der Außengastronomie gilt, die im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften betrieben werden. Voraussetzung für die Anwendung der begünstigenden Regelungen der Verordnung ist demnach insbesondere das Vorliegen der erforderlichen behördlichen Zulassungen für den Betrieb von Außengastronomie. Neben landes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen können insbesondere behördliche Zulassungen nach dem Berliner Straßengesetz und der Straßenverkehrsordnung erforderlich sein. Die begünstigten Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung müssen sich damit insbesondere räumlich und mit Blick auf die Anzahl der angebotenen Sitzplätze im Rahmen der erteilten räumlichen Zulassungen bewegen.

Die Begriffsbestimmung in § 1 Satz 2 hat lediglich klarstellenden Charakter. Folge der Einstufung der öffentlichen Fernsehdarbietungen im Sinne des § 1 Satz 1 als Veranstaltung im Freien im Sinne des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin ist insbesondere, dass diese dem Anwendungsbereich des § 7 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin unterfallen. Dieser ist gegenüber dem in § 8 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin geregelten sonstigen Betrieb von Anlagen spezieller.

Zu § 2:

§ 2 trifft für Veranstaltungen im Sinne des § 1 spezielle Regelungen für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit in Bezug auf § 7 Absatz 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin.

Nach § 2 Absatz 1 gelten bezogen auf das Genehmigungserfordernis des § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin ausdrücklich keine Immissionsrichtwerte, bei deren Überschreitung eine Veranstaltung nach dieser Vorschrift einer Genehmigung bedürfen würde. Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass sich eine Genehmigungsbedürftigkeit nicht aus § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin ergeben kann.

§ 2 Absatz 2 stellt klar, dass es weiterhin einer Genehmigung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin bedarf, wenn die Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräuschimmissionen aufweisen. Insoweit können auf Ebene der Rechtsverordnung keine Einschränkungen erfolgen.

Zu § 3

§ 3 legt Anforderungen für Veranstaltungen im Sinne des § 1 fest.

Hervorzuheben sind hier die in § 3 Nummer 2 geregelten zeitlichen Begrenzungen des Beginns der Fernsehübertragungen von Fußballspielen. Ausdrücklich von den zeitlichen Begrenzungen ausgenommen sind – im Rahmen von Welt- und Europameisterschaften stattfindende – Spiele mit deutscher Beteiligung und das jeweilige Finalspiel, da diese Spiele erfahrungsgemäß auf ein außergewöhnlich großes Interesse in der Gesellschaft stoßen. Für alle übrigen Spiele bei Welt- und Europameisterschaften bedarf es zum Schutz der betroffenen Nachbarschaft – vor allem in der besonders lärmsensiblen Nachtzeit – zwingend zeitlicher Vorgaben für die Zulässigkeit von Direktübertragungen im Rahmen des Betriebs von Außengastronomie. Diese Notwendigkeit ergibt sich einerseits daraus, dass die Anzahl der Spiele bei Welt- und Europameisterschaften in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass bei Weltmeisterschaften – wie im Falle der bevorstehenden – die Spiele während der gesamten Nachtzeit beginnen können. Um die betroffene Nachbarschaft nicht über Gebühr zu belasten, sind Fernsehübertragungen der Vorrundenspiele (Gruppenphase) sonntags bis donnerstags nur bis ca. 22 Uhr – also dem Beginn der Nachtzeit – und an den übrigen Tagen bis ca. 23 Uhr zulässig. Dies wird dadurch sichergestellt, dass an diesen Tagen nur Spiele übertragen werden dürfen, deren Beginn

spätestens für 20 Uhr bzw. 21 Uhr angesetzt ist. In der Finalrunde (K.-o.-Phase) gibt es hingegen zum einen spielfreie Tage und zum anderen ein vergleichsweise höheres Interesse an den Spielen, weshalb die zeitlichen Vorgaben nicht nach Wochentagen differenzieren. Bei K.-o.-Spielen, die um 21 Uhr beginnen, werden die Fernsehübertragungen bei regulärem Spielende bis ca. 23 Uhr und im Falle einer Verlängerung und eines Elfmeterschießens bis ca. 24 Uhr zugelassen. Sofern die DFB-Pokalfinalspiele - wie bislang - auch künftig nicht nach 20 Uhr angepfiffen werden, hat die einschränkende Regelung in § 3 Nummer 2 für diese keine Bedeutung.

§ 3 Nummer 5 verlangt im Regelfall, dass ein Gespräch in üblicher Lautstärke noch möglich ist.

Die Einhaltung der Anforderungen des § 3 haben die zuständigen Behörden im Rahmen der Überwachung zu überprüfen (vgl. § 4 Absatz 3).

Zu § 4

§ 4 enthält verschiedene und vor allem klarstellende Regelungen mit Blick auf Veranstaltungen im Sinne des § 1.

Nach § 4 Absatz 1 haben die Verbote der §§ 3 und 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin, wonach die Verursachung erheblicher Belästigungen durch Lärm während der Nachtzeit sowie durch Tonwiedergabegeräte verboten sind, weiterhin Geltung; ebenso bleiben weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt, sind also ebenso zu beachten.

Die Vorgaben der Veranstaltungslärm-Verordnung finden nach § 4 Absatz 2 auf die Ermittlung, Beurteilung und Bewertung der Zumutbarkeit der Geräuschimmissionen Anwendung. In eng begrenzten Einzelfällen kann maximal ein Beurteilungspegel von 80 dB(A) noch als zumutbar eingestuft werden. In den meisten Fällen werden insbesondere aufgrund des Standortes und umliegender Einrichtungen sowie der bekannten Beschwerdelage aber auch schon unterhalb eines Beurteilungspegels in Höhe von 80 dB(A) unzumutbare Geräuschimmissionen anzunehmen sein.

§ 4 Absatz 3 dient der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach § 3. Sollten Verstöße gegen die Anforderungen behördlich festgestellt werden, können auf Grundlage des § 16 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin behördliche Anordnungen zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen erlassen werden. Bei wiederholt festgestelltem Verstoß können Veranstaltungen nach § 1 Satz 1 auf Grundlage des § 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch untersagt werden.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

c) Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister vorgelegen. Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 17 Satz 1 und 2 Nummer 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 406)

C. Gesamtkosten:

Durch die Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit kann der Aufwand, der üblicherweise mit Genehmigungsverfahren verbunden ist, vermindert werden. Zugleich muss jedoch mit einer - noch vertretbaren - Zunahme von Lärmbeschwerden zu rechnen. Um den Immissionsschutz sicherzustellen, kann dann mehr repressives Handeln der zuständigen Behörden erforderlich werden. Insgesamt dürften sich Be- und Entlastungen infolge der neuen Regelungen ausgleichen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Betreiber von Außengastronomie werden insoweit finanziell entlastet, als dass diese keine Gebühren im Zusammenhang mit landes-immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entrichten müssen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Mögliche Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben lassen sich nicht beziffern. Durch den Wegfall des Genehmigungsverfahrens können insoweit keine Verwaltungsgebühren mehr erhoben werden, was zu Mindereinnahmen führen wird. Gleichzeitig kann die Anzahl von behördlichen, repressiven, Anordnungen zunehmen, wodurch zusätzliche Einnahmen generiert werden könnten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 20.04.2026

Ute Bonde

Senatorin für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

I. **Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) vom 7. Dezember 2023**
(GVBl. S. 406)

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(5) Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenkünfte, die im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählen insbesondere musikalische, szenische, filmische oder karnevalistische Darbietungen, Feste, Tanzveranstaltungen sowie sonstige Zusammenkünfte, die der politischen Bildung, der Informationsvermittlung oder kulturellen, sportlichen, historischen, religiösen oder staatlichen Zwecken dienen. Keine Veranstaltungen in diesem Sinne sind Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Sportveranstaltungen, die auf Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden, sowie private und betriebliche Feiern.

§ 3

Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe

(1) In der Nachtzeit ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen können.

(2) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist es verboten, Geräusche zu verursachen, die eine andere Person erheblich belästigen. Absatz 1 sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Geräusche, die verursacht werden durch

1. das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken,
2. Maßnahmen, die der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen,
3. Maßnahmen, die der Winterglätte- oder Schneebekämpfung dienen, und

4. Ernte- und Bestellarbeiten landwirtschaftlicher Betriebe zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr.

§ 4

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente

Es ist verboten, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke zu benutzen, die eine andere Person erheblich belästigt. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

Veranstaltungen im Freien

(1) Eine Veranstaltung im Freien bedarf der Genehmigung, wenn die von ihr verursachten Geräuschemissionen

1. die in einer Rechtsverordnung nach § 17 geregelten Immissionsrichtwerte für Veranstaltungen überschreiten, bei denen die zulässige Anzahl der Veranstaltungstage nicht begrenzt ist, oder
2. ein besonderes Störpotential nach DIN 45680, Ausgabe März 1997, und dem dazugehörigen Beiblatt 1 aufweisen.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an der Veranstaltung die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegt.

(3) Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Wird bei einer Veranstaltung im Freien ein Feuerwerk abgebrannt, kann nach Zustimmung der für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 23 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, zuständigen Behörde im Rahmen der Genehmigung eine Ausnahme von den Anforderungen des § 5 Absatz 1 zugelassen werden.

(5) Soweit eine Veranstaltung im Freien genehmigt wurde, finden die §§ 3 und 4 keine Anwendung.

(6) Veranstaltungen in Zelten gelten als Veranstaltungen im Freien.

§ 10

Anzeigeverfahren bei Allgemeinverfügungen

(1) Die zuständige Behörde kann durch Allgemeinverfügung festlegen, dass bestimmte Vorhaben keiner Genehmigung nach den §§ 7 oder 8 bedürfen, sofern die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 oder des § 8 Absatz 2 vorliegen.

(2) Die Allgemeinverfügung ist widerruflich zu erlassen und soll zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu geben.

(4) Wer beabsichtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 durchzuführen, hat dies der zuständigen Behörde im Regelfall spätestens vier Wochen vor Beginn des Vorhabens schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben die Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 einhält. Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang der Anzeige und der Unterlagen schriftlich oder elektronisch und teilt dabei mit, ob zusätzliche Unterlagen für die Prüfung erforderlich sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Nachweise verlangen, die die Einhaltung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 belegen.

(6) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Maßnahmen zum Schutz vor Geräuschmischungen verlangen, soweit die Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 den Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht hinreichend sicherstellen.

(7) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben untersagen, wenn

1. die Anzeige nicht fristgerecht erfolgt ist,
2. die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen fehlen oder unvollständig sind und trotz behördlicher Aufforderung gemäß Absatz 4 Satz 3 nicht nachgereicht wurden,
3. das Vorhaben nicht von der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 erfasst ist,
4. das Vorhaben den Regelungen der Allgemeinverfügung nach Absatz 1 widerspricht,
5. gegen die Anordnungen nach Absatz 5 und 6 verstoßen wird oder
6. ausnahmsweise die Ruheschutzinteressen Dritter überwiegen.

(8) Die Anzeige nach Absatz 4 kann im Internet veröffentlicht werden.

§ 16
Anordnungen

Die zuständige Behörde kann die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Die Anordnung darf öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 17
Rechtsverordnungen

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Vorsorge sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen festzulegen sowie Regelungen zu verhaltensbezogenen Geräuschen zu treffen. Insbesondere können

1. technische und organisatorische Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen,
2. Anforderungen an bestimmte Verhaltensweisen, Tätigkeiten und die Verwendung von Werkzeugen, Maschinen oder Geräten,
3. Emissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte,
4. Vorgaben für die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen,
5. Kriterien für die Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen,
6. Anforderungen an die Genehmigung von Veranstaltungen im Freien nach § 7 oder dem sonstigen Betrieb von Anlagen nach § 8,
7. Anforderungen an das Abbrennen von Feuerwerken sowie
8. Schutzmaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegt und das Verwaltungsverfahren geregelt werden.

II. Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch Veranstaltungen im Freien (Veranstaltungslärm-Verordnung - VeranstaLärmVO) vom 30. September 2015 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2025 (GVBl. S. 170)

§ 9

Zumutbarkeit nicht störender Veranstaltungen

(1) Vorbehaltlich § 8 Absatz 1 sind Veranstaltungen nicht störend, wenn durch sie die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

Gebiete/Anlagen	Immissionsrichtwert	
	Tageszeit	Nachtzeit
Industriegebiete	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiete	65 dB(A)	50 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55 dB(A)	40 dB(A)
reine Wohngebiete	50 dB(A)	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A).

(2) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 während der Tageszeit um nicht mehr als 30 dB(A) und während der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann im Einzelfall auch beim Überschreiten der dort genannten Immissionsrichtwerte eine Veranstaltung ausnahmsweise nicht störend sein. Im Einzelfall kann aber auch schon beim Vorliegen eines niedrigeren Beurteilungspegels eine Veranstaltung wenig störend (§ 10) oder störend (§ 11) sein. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere akustische Gesichtspunkte, wie zum Beispiel die Überdeckung des Veranstaltungsgereäuschs durch Fremdgeräusche (LAF95) oder ein besonderes Störpotential durch tieffrequente Geräusche im Sinne von § 8 Absatz 1.

(4) Zur Beurteilung, ob von einer Veranstaltung Geräusche ausgehen können, die zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 führen können, ist darauf abzustellen, in welchem Umfang Geräuschimmissionen zu erwarten sind, wenn kein behördliches Eingreifen, zum Beispiel in Form von Auflagen, erfolgt.

(5) Die zulässige Anzahl von Veranstaltungstagen ist bei nicht störenden Veranstaltungen nicht begrenzt.